

1160

Mittwoch, 7. Juli 1971

Sitzabkommen  
mit dem Internationalen Fernmeldeverein (UIT).

Politisches Departement. Antrag vom 16. Juni 1971  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1971  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1971  
(Einverstanden).  
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
30. Juni 1971 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes, des Finanz- und Zolldepartementes sowie des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einem Sitzabkommen und dazugehöriger Vollzugsvereinbarung der Eidgenossenschaft mit dem Internationalen Fernmeldeverein wird genehmigt. Der ständige Vertreter der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf, Botschafter Jean Humbert, wird ermächtigt, Abkommen und Vollzugsvereinbarung in seinem Namen zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Internationalen Fernmeldeverein mitzuteilen, dass mit dem Tag der Inkrafttretung des Sitzabkommens die Anwendung der zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen abgeschlossenen provisorischen Vereinbarung vom 19. Februar 1946 auf den Internationalen Fernmeldeverein hinfällig wird.

Protokollauszug an:

- EPD 15
- JPD 8 (GS 3, BA 2, FrePo 3)
- FZD 19 (FV 9, EStV 3, OZD 3, FK 4)
- VED 6 (GS 3, PTT 3)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sanzani*

o.724.43 - STR/gb

Bern, den 7. Juni 1971

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tSitzabkommen mit dem Internationalen Fernmeldeverein (UIT)

1. Der Internationale Fernmeldeverein hat sich aus der 1865 in Paris gegründeten Internationalen Telegraphenunion entwickelt und erhielt seinen heutigen Namen im Jahre 1934, als die Internationale Telegraphen- und Radiotelegraphen-Konvention durch die Madrider Internationale Fernmelde-Konvention von 1932 ersetzt wurde. Im Jahre 1947 wurde die UIT reorganisiert und ist seither den Vereinten Nationen aufgrund einer mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung als Spezialorganisation für das Fernmeldewesen angegliedert. Im Jahre 1948 verlegte die UIT ihren Sitz nach Genf. Der Bundesrat beschloss deshalb am 3. Februar 1948, die am 19. Februar 1946 mit der UNO abgeschlossene provisorische Vereinbarung über deren Statut in der Schweiz ab 1. Januar 1948 auch auf die UIT anzuwenden. Diese Regelung des Statuts des Internationalen Fernmeldevereins in der Schweiz vermochte während vielen Jahren vollauf zu befriedigen und gab in der Praxis zu keinerlei Schwierigkeiten Anlass. Da die Schweiz mit den meisten andern in unserem Lande niedergelassenen Spezialorganisationen der UNO, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und der Meteorologischen Weltorganisation jedoch spezielle Sitzabkommen abgeschlossen hat, beauftragte das Hauptorgan der UIT, die Konferenz der Bevollmächtigten, im Jahre 1965 den Generalsekretär der Organisation, mit der Eidgenossenschaft ein ähnliches Abkommen auszuhandeln.

Nach längeren Verhandlungen konnte im Frühjahr des vergangenen Jahres ein definitiver Entwurf erstellt werden, der damals auch den Genfer Behörden sowie den interessierten Stellen der Bundesverwaltung zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Sämtliche angefragten Stellen erklärten sich mit dem Abschluss eines Sitzabkommens mit der UIT und

dem ausgearbeiteten Textentwurf einverstanden. Der nur einmal jährlich zusammentretende Verwaltungsrat der UIT beschloss jedoch in der Folge, die Frage des Abschlusses des Abkommens erst in seiner Sitzung vom Frühjahr 1971 zu behandeln. Anlässlich seiner Session vom vergangenen Mai hat nun der Verwaltungsrat Generalsekretär MILI ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen, so dass nunmehr dem Abschluss desselben nichts mehr entgegen steht.

2. Dem eigentlichen Sitzabkommen angegliedert ist eine Vollzugsvereinbarung. Beide Texte liegen diesem Antrag im Entwurf bei. Das Abkommen umfasst 30 Artikel, die Vollzugsvereinbarung deren 11. Beide Texte folgen in Aufbau und Inhalt den andern mit internationalen Organisationen der UNO-Familie abgeschlossenen Abkommen. Die der UIT und ihrer Beamtenschaft zugesicherten Privilegien und Immunitäten gehen nicht über jene hinaus, die ihnen schon unter dem alten Regime zustanden. Andererseits war es aus politischen Gründen nicht möglich, in den Vertrag vom alten Regime abweichende einschränkende Bestimmungen aufzunehmen. Es besteht jedoch auch kein sachlicher Anlass, die UIT im Vergleich zu andern in der Schweiz niedergelassenen Spezialorganisationen schlechter zu stellen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurde hingegen darauf Bedacht genommen, die in früheren Abkommen enthaltenen Bestimmungen, soweit sich dies aufdrängte, redaktionell zu verbessern. Bestimmungen, die eigentliche materielle Neuerungen bringen würden, sind jedoch weder im Abkommen noch in der Vollzugsvereinbarung enthalten.
3. Nachdem die in der Sache befragten eidgenössischen Dienststellen (Polizeiabteilung, Eidgenössische Fremdenpolizei, Bundespolizei, Oberzolldirektion, Steuerverwaltung und Generaldirektion der PTT) den Entwurf zum Abkommen und zur Vollzugsvereinbarung eingesehen und dagegen keine Einwendungen geltend gemacht haben, empfiehlt das Politische Departement dem Bundesrat, die beiliegenden Texte zu genehmigen und den ständigen Vertreter der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf, Botschafter Jean Humbert, zu ermächtigen, Abkommen und Vollzugsvereinbarung im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen. Die Rechtsgrundlage für das Abkommen findet sich in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30.9.1955 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz. Mit dem Inkrafttreten des Sitzabkommens wird das auf den Briefwechsel vom 6. und 25. Februar

1948 gründende Statut der UIT, demzufolge auf diese Organisation die mit der UNO abgeschlossene Vereinbarung vom 19. Februar 1946 anwendbar erklärt wurde, hinfällig, was der UIT in Form eines Briefes mitzuteilen ist.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beehrt sich das Politische Departement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat genehmigt den Entwurf zu einem Sitzabkommen und dazugehöriger Vollzugsvereinbarung der Eidgenossenschaft mit dem Internationalen Fernmeldeverein und ermächtigt den ständigen Vertreter der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf, Botschafter Jean Humbert, Abkommen und Vollzugsvereinbarung in seinem Namen zu unterzeichnen.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Internationalen Fernmeldeverein mitzuteilen, dass mit dem Tag der Inkrafttretung des Sitzabkommens die Anwendung der zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen abgeschlossenen provisorischen Vereinbarung vom 19. Februar 1946 auf den Internationalen Fernmeldeverein hinfällig wird.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage:

1 Entwurf zu einem Abkommen und einer Vollzugsvereinbarung der Eidgenossenschaft mit dem Internationalen Fernmeldeverein.

Zum Mitbericht an:

- das Justiz- und Polizeidepartement
- das Finanz- und Zolldepartement
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement in 15 Exemplaren zum Vollzug
- die Bundeskanzlei zur Erstellung der Vollmacht für Botschafter Humbert.